

18.07.96

Antrag
des Freistaates Bayern

**Arbeitsrechtliches Gesetz zur Förderung von Wachstum und
Beschäftigung (Arbeitsrechtliches Beschäftigungs-
förderungsgesetz)**

Punkt 1 c der 700. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli
1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlan-
gen, daß der Vermittlungsausschuß gem. Art. 77 Abs. 2 des
Grundgesetzes aus nachstehendem Grund angerufen wird:

Art. 3 (Änderung des Entgeltfortzahlungsgesetzes)

1. Zu Nr. 1 Buchst. b (§ 3 Abs. 3):

Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Für Schwangere entsteht der Anspruch mit dem Tag der
vereinbarten Arbeitsaufnahme."

Ausgeliefert am 18. JULI 1996

...

461/1/96

- 2 -

2. Zu Nr. 2 a (§ 4 Abs. 1):

Folgender Satz 3 wird angefügt:

"Bei Erkrankungen während der Schwangerschaft bemißt sich die Höhe der Entgeltfortzahlung abweichend von Satz 1 nach dem Arbeitsentgelt, das der Schwangeren bei der für sie maßgeblichen regelmäßigen Arbeitszeit zu- steht."

Begründung:

Zu Nr. 2:

Durch die Regelung werden Schwangere bei Erkrankungen während der Schwangerschaft von der Absenkung der Entgeltfortzahlung auf 80 % ausgenommen. Bei einer Absenkung der Entgeltfortzahlung kann nicht ausgeschlossen werden, daß wegen finanzieller Einbußen zumindest indirekt Druck auf die Schwangere entsteht, trotz Erkrankungen am Arbeitsplatz erscheinen zu müssen. Es besteht ferner die Gefahr, daß dadurch nicht unerhebliche negative Folgen für die Gesundheit der werdenden Mutter und des ungeborenen Kindes verursacht werden. Dies wäre mit der Schutzpflicht des Staates zugunsten des ungeborenen Lebens und zur Förderung und Unterstützung für schwangere Frauen unvereinbar.

Zu Nr. 1:

Aus den zu Nr. 2 angeführten Gründen ist konsequenterweise auch hinsichtlich der neu eingeführten Wartezeit von 4 Wochen eine Ausnahme für Schwangere vorzusehen.